

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0251-III/3/2014

Wien, am 23. April 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Thomas Schellenbacher und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2014 unter der Zahl 776/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Friday Nightskating“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 4 sowie 16 und 17:

Versammlungen dürfen nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden. Unter „Strafgesetzen“ im Sinne des § 6 Versammlungsgesetz (VersammlungsgG) ist nicht bloß das Strafgesetzbuch (StGB), sondern jede Gerichts- und Verwaltungsstrafnorm zu verstehen. Versammlungen dürfen es sich nicht zum Zweck setzen, ein mit den Imperativen der Rechtsordnung im Widerspruch stehendes Verhalten, sei es der Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung Stehenden, herbeizuführen. Der Bruch der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung darf demnach nicht planmäßiger Bestand der Versammlung sein. Vorgänge, die für sich genommen rechtswidrig wären, die aber übliche Begleiterscheinung einer sonst friedlichen Versammlung sind (z. B. „Lärm-erregung“ durch Verwendung von Megafonen, Nichteinhaltung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Benützung der Straße), sind nach der Rechtsprechung als rechtmäßig anzusehen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 88a Abs. 1 StVO ist das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen in der Längsrichtung verboten. Ausgenommen davon sind folgende Fälle:

1. Radfahranlagen, nicht jedoch Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes,
2. Wohnstraßen, Begegnungszonen und Fußgängerzonen,
3. Fahrbahnen, die gemäß § 88 Abs. 1 vom Verbot des Spielens auf der Fahrbahn ausgenommen wurden und
4. Fahrbahnen, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit Rollschuhen zugelassen wurde.

Zu Frage 6:

Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, ist gemäß § 281 StGB strafbar.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Nein, da kein Untersagungsgrund gemäß § 6 VersammlungsgG vorlag.

Zu Frage 10:

Diese Versammlungen werden jeweils von ca 30 Kräften der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Wien begleitet.

Zu Frage 11:

Die Kosten für diese Polizeieinsätze betragen insgesamt ca. € 940.000,- (ca. € 134.000,- pro Jahr).

Zu Frage 12:


Bis zum 6. März 2014 fanden 126 Events statt.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Die Behörde hat im Vorfeld zu beurteilen, ob ein Vorhaben als Versammlung zu werten ist oder nicht. Nach der Rechtsprechung hat sich die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft als Versammlung zu werten ist, am Zweck und an den Elementen der äußeren Erscheinungsformen (insbesondere den Modalitäten, der Dauer und der Zahl der Teilnehmer) zu orientieren. Bei dieser Beurteilung kommt es auf das erkennbare geplante Geschehen an und nicht etwa darauf, ob die beabsichtigte Zusammenkunft vom Veranstalter bei der Behörde formal als „Versammlung“ angezeigt wurde.

Welche Rechtsgrundlagen für die allfällige Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben heranzuziehen sind, ergibt sich dann im jeweiligen Anlassfall.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	719/AB-XXV-CP - Anfragebeantwortung	
Signaturwert	SAtEGYJDjMCJYgPWH3bb9AbYAN3CEnAufgabeantwortung Pb88MaW9kTgvrXet7cRonTqcDnGc7ULkerEO5PGsUopBOSWStD8ahBwlyTThTtXtXqjohqWvlo07przqE/ZZA SCotCb8E7AdSdsjDHZce3gcL6ngkEQIe4200Mlwidu2ETB06/Wz00oXcmCd+6EUMqriUr9z1FGYErBA62Ff J7Bhw5EXBKYOhvN5NW9/W2LKqc01+76XkPluZSxwFdpurJR3qHq30sL4op3IMeThlzSH3TVzKaib0wcGYiAL FgUBaQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-24T10:57:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	